

Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion
des Kantons Bern
z.H. Amt für Gemeinden und Raumordnung
Münstergasse 2
3011 Bern

per E-Mail an:

barbara.wiedmerrohrbach@jgk.be.ch

Bern, 25. Juni 2018

Vernehmlassung zur Teilrevision Baugesetzgebung / Elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren

Sehr geehrte Frau Wiedmer Rohrbach
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Teilrevision der Baugesetzgebung teilnehmen zu dürfen.

Die EVP ist sehr erfreut darüber, dass mit der vorliegenden Gesetzesrevision die Forderungen der Motion «Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern» der EVP-Grossratsmitglieder Daniel Steiner-Brütsch, Martin Aeschlimann, Markus Wenger und Melanie Beutler umgesetzt werden. Dementsprechend unterstützen wir das elektronische Baubewilligungsverfahren und die Schaffung rechtliche Grundlagen für die elektronische Form von Plänen. Zu einzelnen Punkten erlauben wir uns trotzdem, Fragen bzw. Bemerkungen anzufügen.

Finanzielle Auswirkungen

In Art. 57a im 2. Absatz BauG wird das anzuwendende Daten- und Darstellungsmodell geregelt. Es soll von der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vorgegeben werden. Im Vortrag wird in Kap. 11 darauf hingewiesen, dass die Gemeinden in erheblichem Masse von der Umstellung auf das elektronische System betroffen sein werden. Im Kap. 9 werden aber dazu keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden gemacht. Kosten dürften u.a. vom Daten- und Darstellungsmodell abhängig sein. Wir erwarten deshalb, dass dieses Modell so angelegt wird, dass sowohl Gemeinden wie auch private Nutzer nicht aufwändige Tools beschaffen müssen, um das System nutzen zu können.

Tragbarkeit für kleine Gemeinden

In den Übergangsbestimmungen (T4-1, 1. Absatz) wird den Gemeinden eine Übergangsfrist von 5 Jahren für die elektronische Einreichung der Nutzungspläne auferlegt. Konkret stellt sich hier die Frage, ob diese Bestimmung auch für kleine Gemeinden tragbar ist?

Einsehbarkeit aufgelegter Baugesuche

Im Vortrag auf Seite 4 oben wird festgehalten, dass aufgelegte Baugesuche nicht aufs Internet aufgeschaltet werden dürfen. In welcher Form soll dann die Einsehbarkeit gewährleistet werden? Wer ist dazu berechtigt?

Fehlende Überlegungen zum Gesamtsystem

Bei der Diskussion der finanziellen Auswirkungen im Kap. 9 des Vortrags vermischen wir neben Ausführungen zu den Folgen für die direkt betroffenen Stellen ebenfalls Überlegungen zum Gesamtsystem. So werden durch die Umstellung auf das elektronische Baubewilligungsverfahren weitere Speicherkapazitäten notwendig sein und zusätzliche Nutzungen des Netzwerkes für grössere Datenmengen anfallen. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die elektronisch archivierten Daten noch lesbar sind, wenn in Zukunft die Datenstandards verändert werden?

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Fragen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

EVP Kanton Bern



Philippe Messerli, Co-Geschäftsführer